

LUMIT® Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen 2017 zur Betreiber-Haftpflichtversicherung für Energietechnik LUMIT BBR 37b '17 (Stand: 01.10.2017)

LU_128s_0518

Haftpflichtversicherung für den Betrieb von Energietechnik-Anlagen

Α Allgemeines

- Vertragsgrundlagen
- Brand- und Explosionsschäden
- Kumulklausel
- Unternehmensbeteiligungen des Versicherungsnehmers
- Mitversicherte Personen
- Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
- Sanktionsklausel
- Konditions-Differenzdeckung

Betreiber-Haftpflichtversicherung

- Versichertes Risiko
- Vorsorgeversicherung, Erhöhungen/Erweiterungen des versicherten Risikos
- 3 Mitversicherte Nebenrisiken
- Deckungserweiterungen
 - Vermögensschäden
 - Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen
 - 4.3 Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen - falls ausdrücklich vereinbart
 - Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
 - 4.5 Auslösen von Fehlalarm

 - 4.6 Strafrechtsschutz Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen
 - Nicht versicherte Risiken 5.1
 - Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge und Luft-/ Raumfahrzeuge

Umwelt-Haftpflichtversicherung

- Gegenstand der Versicherung
- Risikobegrenzung
- Vorsorgeversicherung, Erhöhungen und Erweiterungen
- Mitversicherte Anlagen
- Versicherungsfall
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls Nicht versicherte Tatbestände
- 8 Serienschadenklausel
- Nachhaftung
- Versicherungsfälle im Ausland

Haftpflichtversicherung für Nutzer von Internet-Technologien

- Gegenstand der Versicherung
- Versichertes Risiko
- Mitversicherte Personen
- Serienschaden/Anrechnung von Kosten
- Auslandsschäden
- Nicht versicherte Risiken
- Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen
- Versicherungssummen / Selbstbeteiligung

Beitragsberechnungsgrundlagen

Haftpflichtversicherung für den Betrieb von Energietechnik-Anlagen

Allgemeines

Vertragsgrundlagen

Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (AHB), den nachfolgenden Vereinbarungen der Vertragsabschnitte A bis D sowie eventuellen Besonderen Vereinbarungen.

Brand- und Explosionsschäden

Durch einen Brand oder eine Explosion eingetretene Personen- und Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden.

Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder
- auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrags oder sowohl im Rahmen dieses Vertrags als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrags oder einer Umwelt-schadensversicherung bei der Mannheimer Versicherung AG, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Unternehmensbeteiligungen des Versicherungsnehmers Besteht eine mittelbare oder unmittelbare Unternehmensbeteiligung des Versicherungsnehmers bzw. seiner Angehörigen (im Sinne von Ziff. 7.5 (1) AHB) an der Geschädigten, so umfasst der Versicherungsschutz nicht den Teil des Schadenersatzanspruchs, welcher der Quote der Unternehmensbeteiligung an der Personen- oder Kapitalgesellschaft entspricht. Berücksichtigt wird die Quote der Beteiligung im Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die persönliche gesetzliche Haft-

- 5.1 der Repräsentanten des Versicherungsnehmers (gesetzliche Vertreter, leitende Mitarbeiter sowie alle Aufsichtspersonen im Betrieb des Versicherungsnehmers),
- aller übrigen Mitarbeiter einschließlich der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Mitarbeiter aus ihrer (früheren) Tätigkeit für den Versicherungsnehmer,
- 5.3 der in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausübung ihre dienstlichen Verrichtungen verursachen,
- 5.4 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Betriebsgrundstücke oder im Zusammenhang mit den branchenüblichen Nebenrisiken beauftragten Personen.

Zu Ziff. 5.2 - 5.4

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfalle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Ziff. 27 AHB bleibt unberührt.

- Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden 6.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Bei Schäden, zu denen Schadenersatzansprüche nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden, beteiligt sich der Versicherungsnehmer an Schadenersatzleistungen und Kosten mit der im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versiche-rungsvertrages von deutschem Recht oder durch von deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen

Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel: Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw.

Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht

- Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik
- Deutschland entgegenstehen. Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter www.mannheimer.de/webcode mit dem Webcode X080 0000 9912 veröffentlicht.

Konditions-Differenzdeckung

Soweit für das versicherte Betreiber- und/oder Umwelthaftpflicht-Risiko Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers besteht, geht der Versicherungsschutz aus dem anderen Ver-

trag dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor. Aus diesem Vertrag besteht hingegen Versicherungsschutz, soweit er bei den Bedingungen (nicht aber der Höhe der Versicherungssumme oder Höchstersatzleistung) über den des anderen Versicherungsvertrags hinausgeht (Differenzdeckung). Für die Schadenregulierung sind ausschließlich die Vertragsgrundlagen (insbesondere Höchstersatzleistungen, Selbstbeteiligungen und Versicherungsbedingungen) dieses Vertrags maßgeblich. Die Differenzdeckung gilt nicht für Selbstbeteiligungen, die in dem anderen Versicherungsvertrag vereinbart sind und für Änderungen im Deckungsumfang des anderen Versicherungsvertrags, die nach der Antragsstellung zu

diesem Vertrag erfolgt sind. Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zu diesem Zeitpunkt gültigen Vertragsunterlagen des anderen Versicherungsvertrags zugänglich zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Betreiber-Haftpflichtversicherung

Versichertes Risiko

Aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Nachträgen oder dem Versicherungszertifikat ergibt sich, für welche Risiken (gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Betrieb von Anlagen der Energietechnik) jeweils Versi-cherungsschutz für den Versicherungsnehmer oder den Versicherten be-

Vorsorgeversicherung, Erhöhungen/Erweiterungen der versicherten Risiken Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und der Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung), sowie Ziff. 3.1 (2) (Erhöhungen und Erweiterungen) finden keine An-

Mitversicherte Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den branchenüblichen Nebenrisiken insbesondere

- 3.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken, - nicht jedoch von Luftlandeplätzen - Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für die versicherte Anlage genutzt
- 3.2 als Bauherr der in Ziff. 1 bezeichneten Anlage(n) an dem im Antrag/Versicherungsschein/Nachtrag/Versicherungszertifikat bezeichneten ten Versicherungsort unter der Voraussetzung, dass Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind;

Zu Ziff. 3.1 und 3.2:

Ziff. 7.7 AHB bleibt unberührt; insbesondere sind ausgeschlossen: Schäden durch die Montage der Anlage(n).

aus Einspeisung von Elektrizität in das Netz des Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt;

- 3.4 aus dem Besitz und Betrieb des Leitungsnetzes
 bei Stromlieferung bis zum Übergabepunkt in das Netz des örtlichen Energieversorgers/Netzbetreibers
 - bei Wärmeversorgung bis zum Übergabepunkt des zu versorgenden Objekts.

Deckungserweiterungen

Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versi-cherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung ein-

- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
 4.1.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 4.1.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit; aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirt-
- schaftlich verbundene Unternehmen;
- 4.1.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasingoder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungs-vorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung:
- 4.1.7 aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung,

- -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer
- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Na-4.1.8 mensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheber-rechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 4.1.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige 4.1.10 oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen:
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behörd-4.1.11 lichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtver-
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von 4.1.12 Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 4.2 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 (1) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.
- Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen
 - 4.3.1 Falls ausdrücklich eingeschlossen, ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an, zum Zwecke des Betriebs des nach Ziff. 1 versicherten Risikos, gemieteten, gepachteten oder geliehenen Gebäuden, Gebäudeteilen und/oder Räumlichkeiten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden mitversichert - ausgenommen deren Inhalt/Einrichtungen sowie Leasingobjekte.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

- 4.3.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
 - wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers; von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers
 - und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teiles desselben angestellt hat;
 - von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Teil I A Ziff. 4 bleibt unberührt. Ziff. 7.7 AHB bleibt unberührt; insbesondere sind ausgeschlossen: Schäden durch die Montage der Anlage.

- Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe De-
- klaration zur Betreiber-Haftpflichtversicherung. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.3 AHB die vom Versicherungsnehmer
 - durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht von Vermieter, Verpächter, Verleiher ausschließlich von Grund-stücken oder Gebäuden/Räumlichkeiten aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten;
 - durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder öffentlich-rechtlicher Dienstleistungsbetriebe von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter, soweit es sich um Ansprüche privat-rechtlichen Inhalts handelt.
- 4.5 Auslösen von Fehlalarm

Mitversichert sind – in Ergänzung zu Ziff. 2.1 AHB – Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z.B. Einsatzkosten für Wach- und Rettungsdienste). Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - auch, wenn es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Deklaration zur Betreiber-Haftpflichtversicherung

Strafrechtsschutz

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz der Betreiber-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer - insoweit ergänzend zu Ziff. 5.3 AHB - die Gerichts-kosten sowie die Kosten der Verteidigung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen (ggf. vom Versicherer genehmigte höhere

Voraussetzung ist, dass das Ermittlungsverfahren innerhalb der Vertragslaufzeit gegen die tätigen Inhaber, Geschäftsführer oder Mitarbeiter im Unternehmen eingeleitet worden ist.

Versicherungsschutz besteht auch beim Vorwurf des vorsätzlichen Vergehens. Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz,

entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und der Versicherungsnehmer hat die geleisteten Kosten dem Versicherer zu erstat-

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind eventuelle Kosten der Verteidigung wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften sowie Geldbußen (auch Ordnungs-/Zwangsgelder, Geldstrafen, -sanktionen und dergleichen), Strafen und Strafvollstre-

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Deklaration zur Betreiber-Haftpflichtversicherung.

Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen

Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- aus Schäden durch Risiken, die nicht dem im Vertrag beschriebenen Betriebs- oder Anlagencharakter entsprechen;
- aus der Elektrizitäts- und Wärmeversorgung von Tarifkunden/Endverbrauchern:
- wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit Planung, Bauleitung, Bauausführung, Besitz, Betrieb, Probebetrieb, Gebrauch, Reparatur oder Wartung von Anlagen zur Geothermie:
- aus Tätigkeitsschäden durch Montage/Wartung der Anla-5.1.4 ge(n) (vgl. Ziff. 7.7 AHB);
- wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen; 5.1.6 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, an-
- deren feindseligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 5.1.7 wegen Umweltschäden durch Abfall;
- wegen Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- wegen Ansprüchen nach den Art. 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder;

5.1.10 wegen Schäden aus

- vegen Schaden aus
 Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;
 Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
 Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt sind.
- Offshore-Anlagen sind im Meer/vor der Küste gelegene Risiken (z.B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser;
- 5.1.11 aus Ansprüchen wegen § 110 Abs. 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit); 5.1.12 Ansprüche wegen Schäden aus Sprengungen;
- 5.1.13 Ansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an
- 5.1.14 wegen Schäden, die auf Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge und Luft-/
- - 5.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft-/Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft-/ Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden.
 - 5.2.2 Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.
 - 5.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
 - 5.2.4 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Liefe-rung von Luft-/ Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/ Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/ Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft/
 - Raumfahrzeuge bestimmt waren, Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Über-holung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft-/ Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/ Raumfahrzeuge

Umwelt-Haftpflichtversicherung

Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach Abschnitt I A, I B Ziff.1 (versichertes Risiko) und den nachfolgenden Vereinbarungen.
- Versichert ist abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB im Rahmen und Umfang des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.
- 1.3 Mitversichert sind gemäß Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.
- Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu
- 1.5 Im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 1.2 gelten die Deckungsbausteine
 - mitversicherte Personen
 - mitversicherte Nebenrisiken
 - Deckungserweiterungen

gemäß Abschnitt I A und I B auch für diese Versicherung. Mietsachschäden durch Brand und Explosion

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zum Zwecke des Betriebs des nach Abschnitt I B Ziff. 1 versicherten Risikos gemieteten - nicht geleasten - Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) durch Brand und Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers; b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teiles desselben angestellt hat; c) von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten
- Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Teil I A Ziff. 4 bleibt unberührt.

Ziff. 7.7 AHB bleibt unberührt; insbesondere sind Schäden durch die-Montage der Anlage ausgeschlossen. Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen gehen dieser Versicherung

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Deklaration zur Umwelt-Haftpflichtversicherung.

Risikobegrenzung Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässer-schädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht 2.3 unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische 2.4 Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko). Soweit es sich bei diesen Anlagen um Benzin-/Fett-/Ölabscheider handelt, gilt:

Versicherungsschutz besteht nur, wenn Einbau und Betrieb dieser Abscheider nach den jeweiligen DIN-Richtlinien erfolgen und eine ggf. erforderliche behördliche Genehmigung vorliegt und die Nenngröße 40 nicht überschritten wird.

- Änlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelt-
- haftungsgesetz (UmwelthG-Anlagen / Pflichtversicherung). Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, 2.6 die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 bestimmt sind.

- Vorsorgeversicherung, Erhöhungen und Erweiterungen 3.1 Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und der Ziff. 4 AHB Vorsorgeversicherung - finden für die Risikobausteine Ziff. 2.1 - bis 2.6 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf inso-
- weit besonderer Vereinbarung. Ziff. 3.1 (2) und 3.2 AHB Erhöhungen und Erweiterungen findet für die Risikobausteine Ziff. 2.1 bis 2.6 ebenfalls keine Anwendung.

Mitversicherte Anlagen Abweichend von Ziff. 1 und 2 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von

Batteriespeichern;

Anlagen zur Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe in Kleingebinden wie Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc. (siehe jedoch Ziff. 7.19), sofern die Gesamtlagermenge 1.000 l/kg nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 250 l/kg be-

Wird ein Mengenschwellwert überschritten, erlischt - abweichend von Ziff. 3.1 (2) AHB - die Mitversicherung des betreffenden Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Versicherungsfall

Abweichend von Ziff. 1.1 AHB ist Versicherungsfall die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 1.3 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
 - nach einer Störung des Betriebs

oder

aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.3 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 6.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, 6.3
 - dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
 - 6.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 6.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 6 vereinbarten Gesamtbetrages (siehe Ziff. 6.7) nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 6.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrläs-

sigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat
- Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 6.1 decken zur Erhal-tung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; das gilt auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder
 - Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sachoder gemäß Ziff. 1.3 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Deklaration zur Umwelt-Haftpflichtversicherung.
- Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind - wobei Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziff. 6 wie Ansprüche wegen Schäden behandelt werden

- Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen.
- Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen ent-
 - Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen
- 7.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsver-
- trags eingetreten sind. Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versi-7.5 cherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits
- von einer Umwelteinwirkung betroffen waren. Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen. 7.6
- Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehme hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
- Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer er-
- zeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen. Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie 7.9 bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendungen, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- Ansprüche wegen Schäden, die auf Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind.
- Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 7.13 Ansprüche wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen. 7.14 Ansprüche
 - wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör:
 - wegen Schäden beim Bergbautrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare
- Naturkräfte ausgewirkt haben.
 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt

das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahr-

zeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/ Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/ Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/ Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft/ Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/ Raumfahrzeu-
- gen oder den Einbau in Luft/ Raumfahrzeuge bestimmt waren, Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/ Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft-/ Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/ Raumfahrzeuge.
- Ansprüche wegen Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCB-haltigen Substanzen stehen. Zu den HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) und die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW).
- Ansprüche aus Personenschäden gemäß Umwelthaftungsgesetz von solchen Personen, die in dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer tätig waren oder sind, es sei denn, diese Personenschäden sind bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr (im Sinne des Sozialgesetzbuch VII) oder unabhängig von den dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer eingetreten.
- Ansprüche wegen Schäden aus Sprengungen.
- 7.22 Ansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken.
- 7.23 Ansprüche wegen Schäden infolge bewusst vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen. Für den Versiche-rungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungs-schutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers und/oder seiner Repräsentanten begangen wurde.
- Ansprüche gegen Endhersteller/Produzenten aus Gesundheitsbeeinträchtigung aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten (ausge-nommen Nikotin als therapeutisches Mittel) und Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet wer-
- den (z.B. Filter). Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere puni-7.25 tive oder exemplary damages.
- Ansprüche nach den Art. 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder. Ansprüche gegen Blut- und Blutproduktehersteller sowie Blutbanken
- und Blutspendeeinrichtungen.
- Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Be-förderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandels-zwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwer-7.28
- 7 29 wegen Schäden aus
 - Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt sind.
 - Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z.B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.
- wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit Planung, Bauleitung, Bauausführung, Besitz, Betrieb, Probebetrieb, Gebrauch, Reparatur oder Wartung von Anlagen zur Geothermie.

Serienschadenklausel

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

Nachhaftung

- 9.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender
 - Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses gel-tenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem
- das Versicherungsverhältnis endet. 9.2 Ziff. 9.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Wirksamkeit der Versicherung ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des teilweisen Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

Versicherungsfälle im Ausland

- 10.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage zurückzuführen sind
- 10.2 Für die Definition des Anlagenbegriffs ist deutsches Recht maßgeblich.

D Haftpflichtversicherung für Nutzer von Internet-Technologien

Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz richtet sich nach Abschnitt I A und den nachfolgenden Vereinbarungen.

Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch
 - weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfas-sung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziff. 2.1 bis 2.3 gilt: Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versi-cherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden. Für Ziff. 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Mitversicherte Personen

Im Umfang der Deckung gemäß I B Ziff. 1 gilt die Regelung für mitversicherte Personen gemäß Abschnitt A Ziff. 4 auch für diese Versicherung

- Serienschaden/Anrechnung von Kosten 4.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektroni-
 - scher Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

4.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht

Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- 6.1 Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege; 6.2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- 6.3 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, pfleae:
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- 6.5 Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- 6.6 Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- 6.7 Anbieten von Zertiffzierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
 6.8 Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziff. 7 AHB An-

- 7.1 die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informa-
- tionen über Internet-Nutzer gesammelt werden können; 7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
 7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary dama-
- ges);
 7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- Versicherungssummen/Selbstbeteiligung Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Deklaration zur Haftpflichtversicherung für Nutzer von Internet-Technologien.

Beitragsberechnungsgrundlagen

Berechnung des Beitrags

Grundlage zur Ermittlung des Beitrags sind die Leistungs- und Risikoklasse der versicherten Sache sowie sonstige vereinbarte Merkmale (Beitragsmerk-

Der Beitragssatz und der Mindestbeitrag gelten für das im Vertrag beschriebene Risiko und dem zurzeit vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen - auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss neu entstehen - bedürfen einer Prüfung durch den Versicherer, einer besonderen Vereinbarung und erfordern gegebenenfalls eine Beitragsneufestsetzuna.